



**Grundwasserschutzberatung im
Wasserschutzgebiet Eckernförde-Süd**

Rundschreiben 1/2021

29.07.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

im folgenden Rundschreiben möchten wir Sie über aktuelle Themen aus dem Beratungsgebiet sowie über gewässerschonende Anbaumethoden informieren.

Themen:

- 1. Grundwasserschutzberatung durch die Landwirtschaftskammer im WSG Eckernförde-Süd**
- 2. Neue Regelung zur Meldedatenbank für Wirtschaftsdünger seit dem 01.07.2021**
- 3. Herbstdüngung und Sperrfristen für Ackerflächen nach DüV 2020**
- 4. Herbstdüngung für Grünland- und mehrjährige Feldfutterbauflächen außerhalb des WSG nach DüV 2020**
- 5. Herbstdüngung von Festmist von Huf- oder Klautieren nach DüV 2020**
- 6. Ergänzende Düngeauflagen im Wasserschutzgebiet**

1. Grundwasserschutzberatung durch die Landwirtschaftskammer im WSG Eckernförde-Süd

Wir freuen uns, dass sich die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens um die Beratung im Wasserschutzgebiet Eckernförde durchsetzen konnte. Leider mussten insbesondere im Frühjahr Pandemie bedingt die persönlichen Besuche auf den Betrieben auf ein Minimum beschränkt werden. Nach etwas verspäteten Projektstart konnten wir mittlerweile fast alle Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter im WSG persönlich kennen lernen. Gerne möchten wir Ihnen in den kommenden Jahren mit Rat und Tat im

WSG zur Seite stehen, insbesondere was die Herausforderungen im Bereich der Düngung betrifft. Mein Name ist Jens Mackens und bekleide die Stelle des Referenten für den Bereich Gewässerschutz bei der Landwirtschaftskammer mit Dienstsitz in Rendsburg. Während meines Studiums konnte ich umfangreiche Kenntnisse im Bereich des Pflanzenbaus und des Gewässerschutzes erlangen. Nach dem Studium war ich zunächst als Fachberater im Bereich der Spezialdüngemittel in Norddeutschland tätig. Im Rahmen meines Promotionsvorhabens an der Christian-

Albrechts-Universität zu Kiel am Institut für Pflanzenernährung und Bodenkunde habe ich mich insbesondere im Bereich des Wirtschaftsdüngermanagements (Gülleansäuerung etc.) engagiert. Ich bin für die Beratung im WSG Eckernförde-Süd zuständig und freue mich sehr auf die weitere Zusammenarbeit. Sie erreichen mich telefonisch unter Tel. 04331-9453-325 bzw. mobil unter 0160 8410734 oder

schriftlich per Mail unter jmackens@lksh.de



2. Neue Regelung zur Meldedatenbank für Wirtschaftsdünger seit dem 01.07.2021

Seit dem 01.07.2021 ist die LKSH nicht mehr für die Meldedatenbank für Wirtschaftsdünger zuständig. Im Rahmen der Digitalisierung der verpflichtenden Düngeaufzeichnung hat das Landesamt für Landwirtschaft Umwelt und ländliche Räume (LLUR) die Zuständigkeit für die digitale Wirtschaftsdüngermeldedatenbank übernommen. Damit entfällt auch die Erhebung von Gebühren für die Meldung.

Seit der Umstellung sind sowohl Abgeber als auch Aufnehmer verpflichtet, ab einer Menge von 200 Tonnen Frischmasse/Jahr Meldungen in der Wirtschaftsdüngermeldedatenbank vorzunehmen. Für die Aufnehmer bedeutet dies keine eigene Meldung, wenn die Angaben im Lieferschein, der die Angaben der Abgabemeldung enthält, richtig sind.

Dann ist die bereits bekannte Bestätigung durch Betätigung des Buttons „Für Empfang übernehmen“ ausreichend, aber verpflichtend. Von der Abgabemeldung abweichende Angaben sind durch eine Aufnahmemeldung vorzunehmen.

Die Meldefristen 31.03. und 30.09. fallen weg. Dafür ist nunmehr die Abgabe von Wirtschaftsdüngern binnen eines Monats in der Datenbank zu bestätigen oder Änderungen zu erfassen. Übergangsregelung zur Meldefrist: Abgabemeldungen für den Lieferzeitraum 01.01.2021 – 30.06.2021 können bis zum 30.09.2021 vorgenommen werden. Die Meldungen über die Aufnahme der Wirtschaftsdünger sind binnen zwei Monaten in der Datenbank zu erfassen.

Der Zugriff auf die Meldedatenbank ist ausschließlich mit der Betriebsinhabernummer (BNR-ZD) und dazugehöriger PIN möglich. Sofern ein Betrieb gegenwärtig nicht über eine BNR-ZD verfügt, kann diese bei der zuständigen Außenstelle des LLUR beantragt werden. Sofern ein Betrieb bisher mit einer anderen Nummer (LWK-Nummer oder 11er Nummer der BGA) die Meldungen vorgenommen hat, erhält dieser die neuen

Zugangsdaten automatisch durch das LLUR. Die alte Nummer verliert zum 01.07.2021 ihre Gültigkeit.

Eine Meldung über die HIT-Nummer ist ab 01.07.2021 nicht mehr möglich. Bei Fragen zu der Wirtschaftsdüngermeldedatenbank steht die ENDO-SH Hotline: 04347/704-777 sowie endo-sh@llur.landsh.de zur Verfügung.

3. Herbsdüngung und Sperrfristen für Ackerflächen nach DüV 2020

Mit der Düngeverordnung (DüV) 2020 haben sich die Sperrfristen grundsätzlich geändert. Im Anhang befindet sich ein übersichtlicher Sperrfristenkalender für Flächen außerhalb und innerhalb des WSG. Nach DüV 2020 dürfen in der Regel Düngemittel mit einem wesentlichen Gehalt an N (> 1,5 % N in der TS), zum Beispiel Gülle, Gärrückstände und die meisten Klärschlämme sowie mineralische N-Dünger, nach der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum Ablauf des 31. Januar. Abweichend davon dürfen bis zum 1. Oktober zu Winterraps, Feldfutter, Zwischenfrüchten und Wintergerste nach einer Getreidevorfrucht Düngemittel mit einem wesentlichen Gehalt an N bis in Höhe des ermittelten Herbst-N-Düngebedarfs, jedoch nicht mehr als 60 kg Gesamt-N/ha beziehungsweise 30 kg $\text{NH}_4\text{-N}$ /ha ausgebracht werden. Der abgeleitete Düngebedarf ist auf einem Formblatt schriftlich zu dokumentieren (siehe Anhang). Die Düngung darf nur erfolgen,

sofern die Aussaaten von Winterraps, Feldfutter und Zwischenfrüchten bis zum 15. September und von Wintergerste bis zum 1. Oktober 2021 abgeschlossen sein werden. Die Standzeit von gedüngten Zwischenfrüchten muss mindestens sechs Wochen betragen. Zwischenfrüchte mit einem wesentlichen Leguminosenanteil (>50 % Gewichtsanteil der Leguminosen am Saatgut laut Sackanhänger) haben keinen Düngebedarf im Herbst. Nach den Vorfrüchten Mais (auch bei Winterbegrünung), Kohl, Körnerleguminosen, Leguminosengemengen bzw. bei Klee gras mit einem Leguminosenanteil von mehr als 50 % und Dauergrünland besteht kein N-Düngebedarf. Güllestandorte weisen infolge langjähriger organischer Düngung ein höheres N-Nachlieferungsvermögen auf. Im Fall von langjähriger organischer Düngung liegt daher kein N-Düngebedarf für die Folgekultur (ausgenommen Feldfutter) vor. Eine Fläche gilt als

„langjährig organisch gedüngt“, sofern auf dem Schlag eine P-Versorgung von mindestens 36 mg P_2O_5 /100 g Boden (DL-Methode) erreicht wird. Insbesondere bei einer verminderten N-Lieferung aus dem Bodenvorrat kann eine N-Düngung im Herbst zu Wintergerste oder Raps zum Beispiel bei Verbleib erheblicher Getreidestrohmenigen der Vorfrucht auf der Fläche, in Höhe von bis zu 30 kg N/ha

notwendig werden. Sollte in Gänze auf Stickstoff verzichtet werden, ist zumindest eine gewisse Grundnährstoff- (P, K, S) und Mikronährstoffabsicherung (vor allem Mangan bei Wintergerste) sicherzustellen, um eine ausreichende Vorwinterentwicklung zu fördern und den Jungpflanzenbedarf im Herbst decken zu können.

4. Herbstdüngung für Grünland- und mehrjährige Feldfutterbauflächen nach DüV 2020

Die maximal zulässige Ausbringungsmenge für flüssige organische und flüssige organisch-mineralische Düngemittel auf Grünland und auf Ackerland bei mehrjährigem Feldfutterbau bei einer Aussaat bis zum 15. Mai wurde nach DüV auf 80 kg Gesamt-N/ha aus organischen und mineralischen Düngemitteln in der Zeit vom 1. September

bis zum Einsetzen der Sperrfrist (1. November bis 31. Januar) beschränkt. Eine robuste Gülledüngung nach dem letzten Schnitt ist aus Sicht der N-Effizienz nicht zu empfehlen. Versuchsergebnisse zeigen für diese Güllegaben eine vergleichsweise niedrige N-Ausnutzung.

5. Herbstdüngung von Festmist von Huf- oder Klautieren nach DüV 2020

Im Herbst ist eine gesonderte Ableitung des Bedarfs vor der Ausbringung von Festmist von Huf- oder Klautieren oder Kompost nicht erforderlich. Bis zum Beginn der Sperrfrist für Festmist von Huf- oder Klautieren und Kompost am 01. Dezember können diese auch auf allen Flächen mit einem Düngebedarf im

Folgejahr ausgebracht werden. Die definierte Begrenzung der Ausbringungsmenge im Herbst auf maximal 30 kg NH_4 -N oder 60 kg Gesamt-N/ha sowie die Beschränkung der Ausbringung zu bestimmten Kulturen gilt bei Kompost und bei Festmist von Huf- oder Klautieren nicht.

6. Ergänzende Auflagen im Wasserschutzgebiet

Neben den Auflagen nach DüV sind im WSG ergänzende bzw. angepasste Düngeauflagen und Sperrzeiten einzuhalten. Die im Wasserschutzgebiet Eckernförde-Süd einzuhaltenden Sperrfristen bei der Düngung sind eine Kombination aus Vorgaben der gültigen DüV, der Landeswasserschutzgebietsverordnung sowie der aktuell gültigen Wasserschutzgebietsverordnung für Eckernförde-Süd.

Diese weichen in Abhängigkeit der Kultur und Zone deutlich von den Sperrzeiten nach DüV ab. So gilt für alle Moorböden im WSG (unabhängig) von der Zone, dass die Sperrfrist für die Ausbringung N-haltiger Düngemittel am 01. Juli beginnt und mit Ablauf des 31. Januar endet. **Weiterhin beginnt in der Zone IIIA & IIIB die Sperrfrist für organische stickstoffhaltige Düngemittel bereits am Wochenende ab dem 1. August.**

Bei Raps beginnt die Sperrzeit für organische stickstoffhaltige Düngemittel ab dem 1. September. Auf Grünland und auf mit winterharten Hauptkulturen bestellten Flächen endet die Sperrfrist am 1. Februar. Auf sonstigen Ackerflächen endet die Sperrfrist für organische stickstoffhaltige Düngemittel am 28. Februar.

Die Sperrzeit für Festmist (von Huf- und Klauentieren) beginnt am 1. August (Ausnahme Raps 1. September) und endet am 15. Januar.

Mineralische N-Düngemittel dürfen ab dem 15. September in der Zone IIIB nicht mehr aufgebracht werden, zu Raps und Gerste dürfen unter Beachtung des Rahmenschema-Herbst noch bis zum 15. Oktober mineralische N-Dünger aufgebracht werden.

In Zone IIIA darf im Herbst maximal 40 kg N gedüngt werden. Zwischenfrüchte dürfen ausschließlich mineralische N-Gaben von max. 40 kg erhalten.

Auf Ackerflächen ist eine ganzjährige Bodenbedeckung sicherzustellen. Die Einsaat von Zwischenfrüchten muss bis zum 15. September bzw. nach Mais und Zuckerrübe bis zum 10. Oktober erfolgen. Nach den Mais und Zuckerrübe ist auch eine Bodenruhe zulässig. Sofern nach der Ernte der Hauptfrucht keine Herbstbestellung mit einer Haupt- oder Zwischenfrucht erfolgt, ist ausschließlich eine flache Stoppelbearbeitung bis zum 15. September zulässig. In dem Zeitraum vom 15. September bis 30. November ist eine Bodenbearbeitung ohne nachfolgende Herbstbestellung unzulässig. Zwischenfrüchte und Untersaaten dürfen

erst unmittelbar vor der nachfolgenden Bestellung erfolgen.

Grundsätzlich müssen Düngemaßnahmen gemäß DüV 2 Tage nach der Aufbringung

dokumentiert werden. Neben dieser Dokumentation ist im WSG die bekannte Ackerschlagkarteiführung notwendig.

Im Rahmen der für Sie kostenlosen Gewässerschutzberatung übernehme ich gerne Ihre Düngbedarfsermittlung sowie die Berechnung Ihrer Stoffstrombilanzen. Ich biete Ihnen Unterstützung bei der Dokumentation Ihrer Weidehaltung sowie bei der nach WSG-Verordnung verpflichtenden Schlagkarteiführung und beim Antrag auf Ausgleich für WSG-relevante Aspekte. Ich biete Ihnen vegetationsbegleitende Maßnahmen, wie Yara-N-Testungen im Getreide, der Raps-Frischmasse-Methode oder dem Nitratecheck im Mais. Darüber biete ich Hilfestellung bei der Optimierung der Düngung mittels Spätfrühjahrs-N_{min}-Untersuchungen.

Bleiben Sie gesund!

Ihre Gewässerschutzberatung

Jens Torsten Mackens
Tel. 04331-9453-325
Handy: 0160- 8410734
E-Mail: jmackens@lksh.de